

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 5 (1884)

Heft: 3

Rubrik: Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

V. Band

№ 3

Redaktion: Sekdr. A. Koller in Zürich u. Dr. O. Hunziker in Küssnacht.
Abonnement: 2 Frk. pro Jahrgang von 12 Nummern franko durch die ganze Schweiz; für das Ausland 2 Mark.
Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1884

März

Inhalts-Verzeichnis: Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft. — Schulgeschichtliches. — Pädagogische Chronik. — Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich: V. Vortrag. Johannes Büel, ein schweizerischer Pädagoge zur Zeit Pestalozzi's (mit Bild). Aus dem fünften Verwaltungsbericht des Pestalozzistübchens. 1883. Neue Reissfeder für Schulen. — Eingänge der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

Versicherung der schweizerischen Lehrerschaft.

Kanton St. Gallen.

Das Schulgesetz des Kantons St. Gallen kennt die staatliche Pensionirung der Lehrer, wie sie der Kanton Zürich hat, nicht; dagegen besteht seit einer Reihe von Jahren die vom Staat begründete und subventionirte Unterstützungskasse für Volksschullehrer. Der Beitritt ist für sämtliche provisorisch und definitiv angestellte Primar- und Reallehrer obligatorisch. Es sind die Verhältnisse dieser Unterstützungskasse, die teilweise der Initiative der Lehrer entsprungen ist, so bemerkenswerte, dass wir gern in kurzen Zügen den uns vorliegenden Statuten das hauptsächlichste entnehmen.

Es bestehen die Einnahmen der Unterstützungskasse aus den Jahreszinsen der Fonds, aus den Jahresbeiträgen der Anteilberechtigten, aus den jährlichen Beiträgen des Staates, je 20 Fr. für den Anteilberechtigten, aus den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, je 50 Fr. für jede Lehrstelle, aus den Eintrittsgeldern und Nachzahlungen, den rückfälligen Seminarstipendien und allfällig freiwilligen Geschenken. Die Einlagen des Staates, der Schulgemeinden und der beitragspflichtigen Lehrer geschehen halbjährlich, und zwar wird die Quote für letztere, wie in Zürich, vom Salair abgezogen. Lehrer, die erst später der Kasse beitreten, z. B. wenn sie aus einem andern Kanton kommen, haben bis zum Antritt des 30. Altersjahres ein Eintrittsgeld von 100 Fr., und bis zum erfüllten 45. Jahr ein solches von 160 Fr. zu entrichten.

Die Unterstützungskasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen:

- a) Eine volle Pension von 600 Fr. an solche Lehrer, welche nach wenigstens zehnjährigem Schuldienst im Kanton wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienst- und erwerbsunfähig geworden oder nach erfülltem 40jährigem Schuldienst auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit zu dem Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Pension zu leisten, insofern und solange derselbe nachweislich so viel erwirbt, als sein zuletzt bezogener Jahresgehalt betragen hat.

Ebenso erlischt die Pension im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst.

- b) Eine teilweise Pension im Umfang von 200—500 Fr. wird an solche Lehrer geleistet, welche vor erfülltem zehnjährigem Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind, sowie an solche, deren Erwerbsfähigkeit in geringerm oder höherm Grade beschränkt, je nach dem Masse dieser Beschränkung.
- c) Eine Pension von 200 Fr. an ein einzelnes hinterlassenes Kind eines berechtigten Lehrers.

Eine Pension von 250 Fr. an eine hinterlassene Wittve ohne pensionsberechtigte Kinder.

Eine Pension von 400 Fr. an die hinterlassene Wittve eines berechtigten Lehrers mit einem oder zwei pensionsberechtigten Kindern; ebenso an zwei oder drei elternlose Waisen.

Eine Pension von 500 Fr. an eine Wittve mit drei oder mehr pensionsberechtigten Kindern; ebenso an vier oder mehr elternlose Waisen.

Auf die Pensionen *c* haben die Hinterlassenen sowol eines im Schuldienst als auch eines im Pensionsgenuss verstorbenen Anteilberechtigten Anspruch.

Die hinterlassenen eigenen Kinder eines Lehrers beziehen die Pension bis zum zurückgelegten sechszehnten Altersjahr und zwar in dem Semester, in dem sie dieses Alter erreichen, zum letzten Mal. Ihr Betreffnis ist dem zuständigen Waisenamt zuzustellen, von demselben in der Regel zinstragend anzulegen und zur Erlernung eines Berufes für das Kind zu verwenden.

Eine etwelche Schwächung des so schönen Gedankens, der der Unterstützungskasse zu Grunde liegt, finden wir in Art. 18, welcher lautet:

Sollte der Fall eintreten, dass in einem Jahr die Zahl der Pensionsgesuche von Lehrern diejenige Ziffer, welche der Organisation der Unterstützungskasse zu Grunde liegt, in einer die Entwicklung derselben gefährdenden Weise übersteigen würde, so sind diejenigen Gesuche, welche sich zunächst auf Alter, tüchtige Leistungen und Dienstzeit stützen, in erster Linie zu berücksichtigen, die übrigen begründeten Gesuche aber soweit als

möglich mit Prioritätsrecht auf das folgende Rechnungsjahr zurückzustellen. Pensionsgesuche für Wittwen und Waisen dagegen dürfen nicht zurückgestellt werden.

Die Verwaltung wird unter Aufsicht des Erziehungs- und Finanzdepartements durch die Kantonsbuchhaltung separat geführt.

Der Lehrerschaft ist in der Verwaltung kein besonderes Recht eingeräumt; dagegen wird die Jahresrechnung von zwei von der Kantonallehrerkonferenz zu diesem Behufe ernannten Lehrern geprüft und nach erfolgter Gutheissung im amtlichen Schulblatt veröffentlicht. Bei Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Der Fond der ehemaligen katholischen Pensionskasse und der ehemaligen evangelischen kantonalen Lehrer-, Wittwen-, Waisen- und Alterskasse bildeten die Grundlage dieser Unterstützungskasse. Das Vermögen steht auf 316,800 Fr. und ist im letzten Jahr um 36,000 Fr. angewachsen.

Der kantonalen Lehrerkasse zur Seite und unabhängig von dieser gründete die evangelische Lehrerschaft der Stadt St. Gallen in Verbindung mit den Schulbehörden eine spezielle städtische Lehrerkasse. § 1 der Statuten lautet:

Die Lehrer-, Wittwen-, Waisen- und Alterskasse der evangelischen Schulgemeinden der Stadt St. Gallen hat den Zweck, allen an den öffentlichen evangelischen Primar- und Realschulen angestellten Lehrern und Lehrerinnen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, bei ihrem Rücktritte aus dem Schuldienst im statutarisch bestimmten Altersjahr einen Ruhegehalt zuzusichern und im weitern den Wittwen und Waisen von Lehrern mit einem jährlichen Nutzniessungsbetrage eine Nachhülfe zu leisten.

Der Beitritt zu derselben ist für Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch und unentgeltlich. Die Schulkasse leistet einen jährlichen Beitrag von 3 0/0 der Besoldung der Lehrerschaft, die angestellten Primar- und Reallehrer einen Jahresbeitrag von 2 0/0, Lehrerinnen einen solchen von 1 1/2 0/0. Nutzniessungsberechtigt ist:

- a) Jeder angestellte Lehrer bei seinem Rücktritte aus dem Schuldienst nach vollendetem 60. Altersjahr. Derselbe hat für die übrige Lebensdauer folgenden Ruhegehalt aus der Wittwen-, Waisen- und Alterskasse zu beanspruchen:

Bei dem Austritte

mit vollendetem 60. Altersjahr	50 0/0
„ „ 61. „	55 0/0
„ „ 62. „	60 0/0
„ „ 63. „	65 0/0
„ „ 64. „	70 0/0
„ „ 65. „	und später 75 0/0

des zuletzt bezogenen Gehaltes.

Die Nutzniessungsberechtigung der Lehrerinnen dagegen (nach ihrem Rücktritt aus dem Schuldienste) beginnt mit dem vollendeten 55. Altersjahr und zwar mit 50 0/0 und steigt in der Progression vorstehender Skala bis zum 60. Altersjahr.

- b) Die Wittve eines Lehrers. Sie bezieht bis zu ihrem Ableben oder einer allfälligen Wiederverehelichung eine jährliche Pension von 15 0/0 des letztbezogenen Jahresgehaltes ihres Gatten.
- c) Jedes Kind eines verstorbenen Lehrers. Die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse zahlt einem Kinde bis zum erfüllten 18. Jahre 5 0/0 des letztbezogenen Jahresgehaltes seines Vaters bis zum Maximum von 15 0/0 für drei und mehr Kinder.

Ein städtischer Lehrer mit 67 Altersjahren z. B. könnte von der Stadtkasse per Jahr 2625 Fr., von der Staatskasse 600 Fr. beziehen. Eine Wittve mit drei minorennen Kindern bezöge bei vorausgesetzten 3000 Fr. Gehalt ihres verstorbenen Gatten von der Staatskasse 500 Fr., von der Stadtkasse 900 Fr.

Im weitem existirt für die evangelischen Lehrer des Kantons St. Gallen noch eine freiwillige Wittwen-, Waisen- und Alterskasse, die einen Nutzniessungsteil von 60 Fr. per Jahr einträgt, einer Wittve mit Kindern dagegen 120 Fr. und, im Falle Dürftigkeit vorhanden, noch bedeutende Zuschüsse vorsieht.

Seit 1882 haben die Lehrer der Kantonsschule St. Gallen, die an obigen Kassen keinen Anteil haben, eine eigene private, bis dato vom Staate noch nicht unterstützte Kasse gegründet. Durch die Beiträge der betreffenden Lehrer und durch schöne Vermächtnisse ist der Fond schon auf 50,000 Fr. angestiegen.

Kanton Appenzell Ausser-Rhoden.

In den letzten Tagen haben die Statuten der appenzellischen Pensionskasse für Volksschullehrer die Beratungen des Kantonsrates passirt und so auch diesem Kanton ein für den Lehrerstand ungemein wichtiges Institut gesichert. Wol im Hinblick auf die st. gallischen Anstalten treffen wir hier ziemlich analoge Bestimmungen.

Es sind sämtliche definitiv angestellte Lehrer des Kantons zum Beitritt verpflichtet. Der Pensionsfond wird ebenfalls gebildet aus den frühern Lehrer-Alters- und Wittwen-Kassen, aus Vermächtnissen und rückfälligen Seminarstipendien. Der jährliche Beitrag per Schulstelle beträgt 100 Fr., woran sich der Staat mit 30, die Gemeinde mit 30 und die Lehrer mit 40 Fr. beteiligen.

Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

- a) Eine volle Pension von 600 Fr. an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder in Ruhestand versetzt werden.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit zum Schuldienste bedingt, die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirk-

ungskreise nicht, so wird keine Pension geleistet, so lange er nachweislich so viel erwirbt, als der letztbezogene Jahresgehalt betragen hat. Sinkt der Erwerb unter diesen Betrag, so fällt der Betreffende in die folgende Kategorie. Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienst hebt die Pensionsberechtigung auf.

- b) Eine teilweise Pension von 300—500 Fr. an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienst dienstunfähig werden, je nach dem Masse der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf andern Gebiete.
- c) Eine halbe Pension von 300 Fr. an die Wittve eines Lehrers, insofern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Lehrers gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben.
- d) Eine Viertelpension von 150 Fr. an eine pensionsberechtigte Wittve ohne Kinder unter 16 Jahren; ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Wittwen- und Waisenpensionen werden auch dann ausbezahlt, wenn der verstorbene Lehrer noch nicht pensionsberechtigt war.

Die Verwaltung wird durch die Landesschulkommission geführt. Kantonschullehrer und Arbeitslehrerinnen sind nicht inbegriffen.

Professor Kinkelin aus Basel kommt das Hauptverdienst zu für Ausrechnung der Prämienansätze.

Dass die Lehrer einen weit höhern Ansatz zu bezahlen haben, als im Kanton St. Gallen, erklärt sich teils aus dem geringen Beitrag der Gemeinden, teils aus der kleinern Zahl der Mitglieder.

Kanton Glarus.

Der Kanton Glarus hat ebenfalls eine kantonale, obligatorische Lehrer-Alters-, Wittwen- und Waisenkasse. Je nach dem Alter, mit welchem der Lehrer dieser Kasse beitrifft, hat er ein Eintrittsgeld von 25 Fr. für das 22., bis zu 250 Fr. für das 39. Jahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt 8 Fr. und mehr als 35 Jahresbeiträge hat kein Mitglied zu leisten.

Der Kantonschulrat gibt jährlich einen Beitrag von 1800 Fr. Bezugsberechtigt ist jedes Mitglied nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr, eine Wittve, eine einzelne, minderjährige Waise. Das Maximum der Pension beträgt 200 Fr. Die Kasse kennt auch einen Sterbefall mit einem Betrage von 50 Fr.

Die Anstalt, welche also weit mehr privaten Charakter hat, als die der beiden andern besprochenen Kantone, wurde 1855 gegründet und ihr Vermögen beläuft sich auf zirka 75,000 Fr., mit 5250 Fr. jährlichen verfügbaren Einnahmen. Das Jahr 1883 ergibt einen Vermögenszuwachs von etwa 2000 Fr. Die Mitgliederzahl beträgt 132, worunter 93 beitragspflichtige Lehrer, 25 nicht mehr beitragspflichtige Mitglieder und 14 Wittwen sind. Die Zahl der Pensionsberechtigten

mit entweder einfachen oder doppelten Bezügen beläuft sich auf 39 mit einer Ausgabesumme von 4100 Fr.; hierin sind 400 Fr. Extrabeiträge an 8 Wittwen nicht inbegriffen.

Das glarnerische Schulgesetz kennt weder Alterszulagen noch Pensionen. Einzig § 22 enthält diesbezüglich folgende Bestimmung:

„Der Kantonsschulrat ist berechtigt, direkt aus der Schulratskasse in besonders dazu geeigneten Fällen Lehrern, die aus Altersschwäche oder Gebrechlichkeit von dem Schuldienst zurücktreten, Unterstützungen zu Teil werden zu lassen.“

Von dieser Berechtigung macht aber der Kantonsschulrat nur in spärlicher Weise Gebrauch. Gegenwärtig werden vier alte Lehrer mit je 300 Fr. jährlich unterstützt.

Wir sehen, wie sich im Kanton Glarus die Selbsthilfe der Lehrer einen wenn auch ungenügenden Ausweg geschaffen hat, und wünschen diesem sonst gewis schulfreundlichen Kanton recht bald eine Abänderung dieser Verhältnisse in ähnlichem Sinn, wie St. Gallen und Appenzell vorgegangen. Was uns an diesen beiden ersten Entwürfen einleuchtet, ist die Beitragspflicht der Gemeinden und wir würden es als eine grosse Errungenschaft betrachten, wenn dieser Faktor mehr und mehr sich Geltung verschaffen könnte. Ja wir würden hierin eine der gerechtfertigtesten Besoldungserhöhungen erblicken. Der Kanton Zürich kennt dieses Institut auch noch nicht in vollem Masse. Der Staat leistet hier mehr als in den andern Kantonen; die Gemeinden weit weniger, die Lehrerschaft ebenfalls weniger.

Schulgeschichtliches.

Wir haben hier aus befreundeter Hand ein interessantes Stück Schulgeschichte erhalten. Es handelt sich um einen Rekurs des Schulmeisters von Uhwiesen an die gnädigen Herren von Zürich betreffend Nachzahlung von Besoldungen, welche ihm im Laufe von 17 Jahren nicht nach altem Herkommen voll ausbezahlt wurden, wahrscheinlich weil er in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit auch den Sigristen- und Vorsingerdienst versah. Er gibt eine vollständige Übersicht der Gründung der Schule im Jahr 1635 und deren Geschichte bis anno 1667, seinem Antrittsjahre. Es beträgt die Gesamtbesoldung des Schulmeisters von Uhwiesen im Jahre 1635 15 Viertel Kernen und 3 Gulden Geld. Dazu beansprucht er ein Schulgeld von drei Kreuzern per Kind und per Woche, und die Zinsen der der Schule vermachten Legate. Es scheint ihm aber die Gemeinde bloss 2 Kreuzer Schulgeld bewilligt und ihm ferner auch einige Zinsen der Legate vorenthalten zu haben. In längerer Auseinandersetzung rechnet er nun aus, wie viel ihn dies während seiner 17-jährigen Amtsdauer geschädigt habe.

Wir bringen hier einige Auszüge und wagen an Hand von Dr. Ernst's Geschichte des zürcherischen Schulwesens einige Schlüsse auf die Besoldungsverhältnisse damaliger Zeit zu ziehen.